

**Bundesland**

Oberösterreich

**Kurztitel**

O.ö. Gemeinde-Datenschutzverordnung

**Kundmachungsorgan**

LGBl. Nr. 33/1987 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 165/1999

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

25.07.1987

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.1999

**Text****§ 10****Verarbeitung durch auftraggebende Stellen**

(1) Sofern von einer auftraggebenden Stelle Daten selbst verarbeitet werden, ist über die nach § 9 Abs. 4 und 5 zu treffende Regelung hinaus festzulegen,

1. wer welche Geräte zur Datenverarbeitung bedienen darf,
2. in welchem Umfang (Einsichts- und Verwendungsrechte) für welche Aufgaben diese Berechtigung besteht,
3. welche Maßnahmen im Fall der Störung von Geräten zur Datenverarbeitung und im Brandfall zu treffen sind.

Entsprechende Vertretungsregelungen für den Verhinderungsfall von Bediensteten sind vorzusehen. Der Zugriff auf Daten ausschließlich durch hierzu berechtigte Bedienstete ist durch Zuteilung geheimzuhaltender Losungsworte zu sichern, die periodisch zu verändern sind.

(2) Datenträger sind gegen unbefugte Benützung und Einsichtnahme und gegen Zerstörung gesichert aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist von Datenträgern richtet sich - sofern nicht zwingende technische Gründe entgegenstehen oder gespeicherte Daten in Form von Ausdrucken vorliegen - nach den sonst geltenden innerdienstlichen Vorschriften über die Aufbewahrung von Akten und Belegen.

(3) Nach Erfordernis ist überdies unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten, auf bestehenden Parteienverkehr u.ä. der unbefugte Zutritt zu Räumen, in denen sich Anlagen zur Datenverarbeitung befinden, zu untersagen oder durch Sperreinrichtungen zu verhindern.